

24.10.070

Abschrift

87

BUNDESGERICHTSHOF

IX 12 492/79

BESCHLUSS

in der Entscheidungssache

Fall: H [REDACTED],

[REDACTED]/Basilien, Rue S [REDACTED], Apt. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Existenz Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Altmühlstrasse 5,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Hrl und der Bundesrichter Bern, Hinkel, Frecht und Hr. Thum

in der Sitzung vom 6. Mai 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 18. November 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

S. I. I. I. I.

Ein Nennungsvertrag nach Art. III Nr. 1 EEG-Schluss steht der Klägerin nicht zu; denn durch die Änderungen in Art. I EEG-Schluss ist für sie nicht erstmalig ein Nennungsvertrag begründet worden (BGE Nr. 1968, 331 Nr. 20).

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die jüdische Klägerin wegen des nationalsozialistischen Verfolgungsdrucks im Frühjahr 1937 zusammen mit ihrem Ehemann nach Südafrika ausgewandert und daher schon nach dem bis zum Inkrafttreten des EEG-Schlussgesetzes geltenden Recht gemäß

87

- 3 -

§ 1 Abs. 2 Nr. 3 EHG Verfolgte gewesen ist. Diese tatrichterliche Würdigung ist durch das Revisionsgericht nicht nachprüfbar. Rechtsfehler sind dabei nicht erkennbar. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, daß die jüdische Ehefrau eines jüdischen Verfolgten nicht erst durch die Hinzufügung des § 1 Abs. 3 Nr. 4 EHG anspruchsberechtigt gewesen ist, sondern bereits nach der am 17. September 1963 geltenden Rechtslage nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 3 EHG für erlittene Schäden Ansprüche geltend machen konnte.

Auch sonst ist kein Zulassungsgrund in Sinne des § 219 Abs. 2 EHG gegeben.

Mai

Kern

